



Erhebliche Steuerbelastung bei Nichterklärung von ausländischen Kapitaleinkünften

Es ist nicht immer einfach, grenzüberschreitende Sachverhalte steuerlich richtig einzuordnen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass ein Strafverfahren auch dann eingeleitet wird, wenn die Steuerverkürzung nicht vorsätzlich, vielmehr aus „Unwissenheit“ (leichtfertig) geschehen ist. Immer wieder kommt es vor, dass wir in unserer Kanzlei Mandanten bei der Selbstanzeige unterstützen, um ein Strafverfahren abzuwenden.

Was sind Kapitalerträge?

Kapitalerträge sind z. B. Dividenden, Zinserträge, Verkauf von Wertpapieren (Aktien, Optionen) mit Kursgewinnen.

Hinweis: Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Wo und wann sind Kapitalerträge zu versteuern?

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Kapitalerträge bei Realisierung (Verfügbarmacht über die Erträge) steuerpflichtig sind. Kapitalerträge sind in dem Land, in dem ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat steuerpflichtig.

Steuereinbehalt im ausländischen Staat:

In den meisten ausländischen Staaten behält der Staat bei Zins- und Dividendenerträgen Quellensteuer ein. Dies bedeutet, dass der ausländische Staat direkt von den Erträgen ein „Vorabsteuer“ einbehält. In der Schweiz sind dies beispielsweise 35% des Ertrages. Dieser Quellensteuerabzug hat keine abgeltende Wirkung. Dadurch werden Sie nicht im Wohn- bzw. Aufenthaltsstaat von der Steuer freigestellt.

Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen:

Eine Besteuerung direkt an der Quelle im Anlagestaat (z.B. Schweiz) und die zusätzliche Besteuerung im Wohn- bzw. Aufenthaltsstaat wäre eine Doppelbesteuerung. Um diese zu vermeiden, regelt das zuständige Doppelbesteuerungsabkommen die Vermeidung der doppelten Besteuerung auf zwei verschiedene Arten. Diese können wie beispielsweise bei Deutschland/Schweiz auch kombiniert werden. Folgendermaßen wird die Doppelbesteuerung vermieden:

- Durch Anrechnung;
Die bereits bezahlte Quellensteuer wird wie eine geleistete Vorauszahlung auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Auf Dividenden sind das 15% der 35% Quellensteuer.
- Durch Rückerstattung;
Bei vorliegender Bestätigung des Wohnsitzfinanzamtes kann mit einem bestimmten Formular die Steuer aus dem Anlagestaat zurückgefordert werden. Auf Dividenden sind das 20% der insgesamt 35% Quellensteuer, bei Zinsen die gesamten 35% Quellensteuer.

Aktienverkäufe:

Bei Aktienverkäufen werden im Anlagestaat meistens keine Steuern einbehalten. Die Gewinne sind in Deutschland steuerpflichtig. Falls es sich um Mitarbeiteraktien handelt und die Besteuerung bei Zuteilung über den Lohn erfolgte, muss nur noch die Wertsteigerung bis zum Verkauf besteuert werden.

Bei Aktien/Optionen/Genussscheinen und ähnlichem gibt es eine Vielzahl von Sonderregeln zur Besteuerung, diese Sachverhalte sollten auf jeden Fall von einem Spezialisten beurteilt werden.

Steuersatz:

Kapitalerträge werden in Deutschland mit 25% Kapitalertragssteuer (KapSt) zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) gegebenenfalls zzgl. Kirchensteuer (KiSt) besteuert.

Fazit:

Bei der Nachversteuerung aus den Jahren vor 2017 kann kein Rückerstattungsantrag mehr in der Schweiz gestellt werden (Verjährung mit Ausschlussfrist; 3 Jahre). In Deutschland werden 25% (aus Vereinfachungsgründen) Steuer fällig und die Schweizer Verrechnungssteuer nur in Höhe von 15% angerechnet. Somit zahlen Sie im Ergebnis in Deutschland 10% und in der Schweiz 35% Steuern, in Summe also 45%, anstatt bei regulärer Versteuerung in Deutschland 25%. Bei Zinsen sind dies sogar 25% in Deutschland und 35% in der Schweiz, somit insgesamt 60%.

Bitte lassen Sie sich beraten, wenn Sie nicht sicher sind, dass Kapitalbezüge korrekt erklärt werden.